

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen**

## **Präambel**

Das Opernloft des Jungen Musiktheaters Hamburg e.v. steht als Veranstaltungsort für Tagungen, Firmenveranstaltungen und Festivitäten diverser Art zur Verfügung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Mietverträge und Überlassungsvereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten, sowie für alle in diesem Zusammenhang für den/die Vertragspartner\*in erbrachten weiteren Leistungen des Jungen Musiktheaters Hamburg e. V., soweit in dem/der zu Grunde liegenden Mietvertrag oder Überlassungsvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Jungen Musiktheaters e.V. gelten ausschließlich. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Vertragspartner\*in werden nicht anerkannt, es sei denn das Junge Musiktheater e.V. stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Jungen Musiktheaters Hamburg e.V. gelten auch dann, wenn das Junge Musiktheater e.V. in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

2.1 Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag oder sonstigen Überlassungsvereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten näher bezeichneten Räumlichkeiten und Einrichtungen des Jungen Musiktheaters Hamburg e.V. Diese werden dem/der Vertragspartner\*in zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Der/Die Vertragspartner\*in hat den Veranstaltungszweck genau zu benennen.

2.2 Der/Die Vertragspartner\*in bestätigt mit der Unterschrift des Mietvertrags oder sonstigen Überlassungsvereinbarungen zur Nutzung der Räumlichkeiten, dass die Veranstaltung keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben wird.

2.3 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten sowie die Nutzung der Räumlichkeiten zu anderen als den in der Präambel genannten Zwecken sind ausgeschlossen. Sonderregelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Jungen Musiktheaters Hamburg e. V.

2.4 Veranstaltungsort ist das OPERNLOFT in der Van-der-Smissen-Str. 4, 22767 Hamburg

### **§ 3 Rechtsverhältnisse**

3.1 Nach Vertragsabschluss ist der/die Vertragspartner\*in verpflichtet, die Veranstaltung in eigenem Namen als Veranstalter\*in durchzuführen. Er/Sie ist für die bezeichnete Veranstaltung der/die rechtliche Veranstalter\*in. Eine Durchführung der Veranstaltung durch Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Junge Musiktheater Hamburg e.V. möglich.

3.2 Der/Die Vertragspartner\*in verpflichtet sich, alle mit der Eigenschaft als Veranstalter\*in einhergehenden Rechte und Pflichten, insbesondere der Brand-, Jugendschutzvorschriften, des Versammlungsrechts, sowie speziell der Versammlungsstättenverordnung etc. einzuhalten. Der/Die Vertragspartner\*in wird als Veranstalter\*in etwaig notwendige behördliche Genehmigungen selbst rechtzeitig auf eigene Kosten einholen und auf erste Anforderung des Jungen Musiktheaters Hamburg e.V. vorlegen.

3.3 Durch den Mietvertrag oder die Überlassungsvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Gesellschaftsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet.

### **§ 4 Überlassungsdauer und Kosten**

4.1 Die Räumlichkeiten werden ausschließlich für die im Mietvertrag oder in der Überlassungsvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten vereinbarte Zeit überlassen. An- und Abtransporte sowie der Auf- und Abbau haben innerhalb der in der im Mietvertrag oder Überlassungsvereinbarung zur Nutzung der Räumlichkeiten festgelegten Dauer zu erfolgen. Überschreitungen der Nutzungszeiten sind kostenpflichtig und bedürfen der Zustimmung des Jungen Musiktheaters Hamburg e.V. Entsteht dem Jungen Musiktheater Hamburg e.V. durch eine Überschreitung der Nutzungszeiten ein Schaden, ist der/die Vertragspartner\*in schadenersatzpflichtig.

4.2 Die Preise für die Nutzung der Räumlichkeiten hängen von der durchzuführenden Veranstaltung ab und werden mit dem/der Vertragspartner\*in für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.

4.3 Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet dem Junge Musiktheater Hamburg wie im Angebot ausgewiesen fristgerecht das für die Veranstaltung vereinbarte Entgelt vor Durchführung der Veranstaltung zu überweisen. Die Zahlung des Entgeltes ist mit Rechnungsstellung und Zugang bei dem/der Vertragspartner\*in fällig.

4.4 Führt der/die Vertragspartner\*in aus einem vom Jungen Musiktheater Hamburg e.V. nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er/sie vom Vertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm/ihr hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er/sie zur Zahlung des vollständigen Entgeltes verpflichtet.

4.5 Das Junge Musiktheater Hamburg e.V. ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der/die Nutzer\*in seine wesentlichen Vertragspflichten nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist oder eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die Veranstaltung nicht ordnungsgemäß oder frei von erheblichen Störungen durchgeführt werden kann oder dies eintritt. Im Falle einer solchen fristlosen Kündigung stehen dem/der Vertragspartner\*in keinerlei Schadensersatzansprüche gegen das Junge Musiktheater Hamburg e.V. zu.

4.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt von Vorstehendem unberührt.

## **§ 6 Zustand der Räumlichkeiten**

6.1 Der/Die Vertragspartner\*in muss die ihm/ihr überlassenen Räume und Einrichtungen nach Übergabe unverzüglich prüfen und etwaige Mängel sofort gegenüber dem Jungen Musiktheater Hamburg e.V. anzeigen. Andernfalls gelten die Räumlichkeiten und Einrichtungen als mangelfrei übernommen.

6.2 Zeigt sich im Laufe des Vertrages, insbesondere bei überlassenen Sachen, ein Mangel, hat der/die Vertragspartner\*in diesen unverzüglich dem Jungen Musiktheater Hamburg e.V. anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige eines Mangels stehen dem/der Vertragspartner\*in aus dem Mangel keine Rechte gegen dem Jungen Musiktheater Hamburg e.V. zu, wenn er/sie den Mangel erkannt hat oder hätte erkennen müssen.

6.3 Der/Die Vertragspartner\*in hat die Räumlichkeiten und Gegenstände vom Jungen Musiktheater Hamburg e.V. pfleglich zu behandeln und ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Jungen Musiktheaters Hamburg e.V. Veränderungen an der Fläche/den Räumlichkeiten vorzunehmen. Insbesondere ist jegliches Anbringen von Materialien oder Gegenständen durch nageln, kleben, dübeln oder ähnliches untersagt. Sollte das Junge Musiktheater Hamburg e.V. seine Zustimmung zu einer Veränderung erteilen, so hat der/die Vertragspartner\*in unmittelbar nach Ablauf der Veranstaltung den Zustand vor Veränderung wieder herzustellen.

## **§ 7 Hausrecht**

Dem Jungen Musiktheater Hamburg e.V. steht in allen Räumlichkeiten und den zum Objekt gehörenden Freiflächen das Hausrecht zu. Das Hausrecht übt das Junge Musiktheater Hamburg e.V. gegebenenfalls auch durch von ihr beauftragte Dritte unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des/der Vertragspartner\*in aus.

## **§ 8 Durchführung der Veranstaltung und zu beachtende Regeln**

8.1 Das Junge Musiktheater Hamburg e.V. übernimmt für die jeweilige Veranstaltung den Anschluss von Licht- und Tontechnik sofern die Nutzung der hauseigene Technik vereinbart ist. Die Bereitstellung weiterer Einrichtungsgegenstände oder von Personal (z.B. Auf-/Abbauhelfer, Security, Garderobenpersonal, Beamer, Leinwand) wird gesondert vereinbart.

Bei weiterem technischen Bedarf der über die Hauseigene Technik hinausgeht kann Material über Protones Veranstaltungstechnik als Partner zugemietet werden.

8.2 Das Junge Musiktheater Hamburg e.V. stellt für die jeweilige Veranstaltung eine/n Veranstaltungsleiter\*in nach § 38 Abs. 2 Versammlungsstättenverordnung. Einsatz der Veranstaltungsleitung ist zu jedem Zeitpunkt der Nutzung verpflichtend und wird auf gesonderter Rechnung ausgewiesen.

Der/Die Vertragspartner\*in hat für die Dauer der Nutzung ebenfalls eine/n Verantwortliche/n zu benennen, der/die insbesondere während der Veranstaltung sowie in den Probe-, Auf- und Abbauzeiten vor Ort erreichbar ist.

8.3 Die für das Junge Musiktheater Hamburg e.V. geltenden Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

8.4 Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen oder Genehmigungen gefordert, so hat der/die Vertragspartner\*in die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

8.5 Der öffentliche Verkauf von Eintrittskarten für eine Veranstaltung im Jungen Musiktheater Hamburg e.V. ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung desselben gestattet.

8.6 Müll der bei der Veranstaltung durch den Mieter entsteht, wie Verpackungen, Brandingtools, zurückgelassene Ware etc. müssen vom Mieter auf eigene Kosten extern entsorgt werden. Auf keinen Fall darf in den Müllcontainern des Hauses Van-der-Smissen-Str. 3-4 entsorgt werden.

8.7 Die Verwendung von Gaffa Tape entfernt Farbe an Böden, Wänden und Flächen und ist daher streng untersagt. Entstandene Schäden durch den Mieter die ausgebessert werden müssen sind zu übernehmen.

8.8 Lagerflächen sind im Opernloft sehr knapp. Die Lagerung von fremden Materialien/Utensilien im Opernloft ist nicht gestattet. Wenn fremde Utensilien/Materialien dennoch aufbewahrt werden übernimmt das Opernloft für selbige keine Haftung bei Beschädigung oder abhanden kommen.

## **§ 9 Werbung**

9.1 Fremdveranstaltungen mit öffentlichem Kartenverkauf dürfen nur nach expliziter Absprache beworben und durchgeführt werden.

9.2 Das Junge Musiktheater e.V. hat das Recht auf den in den Räumlichkeiten des Opernlofts durchgeführten Veranstaltungen zu fotografieren und zu filmen und diese Medien zu Werbezwecken in allen Medien zu nutzen.

## **§ 10 Haftung**

10.1 Der/Die Vertragspartner\*in haftet für alle von ihm/ihr, seinen/ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen u. ä. sowie Veranstaltungsbesucher\*innen zurechenbar verursachten Schäden, die dem Jungen Musiktheater Hamburg e.V. im Zusammenhang mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen entstehen.

10.2 Der/Die Vertragspartner\*in trägt Sorge dafür, dass er/sie selbst und die von ihm/ihr beauftragten Dienstleister\*innen für alle Schadensfälle hinreichend versichert sind und er/sie eine entsprechende Veranstalter-Haftpflichtversicherung vorweisen kann. Der/Die Vertragspartner\*in haftet außerdem für alle Personen- und Sachschäden, die Dritten im zurechenbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen, einschließlich eventuell entstehender Prozess- und Nebenkosten. Das Junge Musiktheater Hamburg e.V. wird insoweit von Ansprüchen Dritter freigestellt.

10.3 Der/Die Vertragspartner\*in stellt das Junge Musiktheater Hamburg e.V. von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher\*innen der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

10.4 Das Junge Musiktheater Hamburg e.V. übernimmt keine Haftung für durch den/die Vertragspartner\*in oder auf dessen/deren Veranlassung eingebrachte Gegenstände (z.B. technische Geräte, Instrumente, Equipment etc., das von dem/der Vertragspartner\*in mitgebracht und/oder eingesetzt wird).

10.5 Das Junge Musiktheater Hamburg e.V. haftet für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie verschuldensunabhängig bei Verletzung zentraler Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag.

10.6 Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind zudem Ansprüche aus Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung vom Jungen Musiktheater Hamburg e.V. oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten des Jungen

Musiktheaters Hamburg e.V. beruhen sowie aus gesetzlich angeordneter Gefährdungshaftung.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

11.1 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bedingungen bestehen. Die Vertragsparteien werden möglichst eine der unwirksamen Bedingungen durch eine neue wirtschaftlich am nächsten kommende Vereinbarung ersetzen.

11.2 Es findet ausschließlich das prozessuale und materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand –auch für Scheck- und Wechselklagen- ist Hamburg.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

---

Mieter / Veranstalter